

## Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Sehr geehrte(r) Mandant(in),

im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_  
erteilt und erklärt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant(in)